

2083 027

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 220/66

URTEIL

Verkündet am

22. Mai 1968
Klett, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Auto-S [REDACTED], Inhaber Kaufmann Karl S [REDACTED]
in M [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED] -

gegen

1) Frau Elfriede B [REDACTED] geb. S [REDACTED], Inhaberin
eines Fuhrunternehmens,

2) den Kaufmann Karl-Heinz B [REDACTED],

beide in M [REDACTED] üb. M [REDACTED], B [REDACTED]straße,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 15. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 3. Februar 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin handelt mit Kraftfahrzeugen. Sie verkaufte der Beklagten zu 1 laut Kaufantrag vom 5. August 1964, den auch ihr Ehemann, der Beklagte zu 2, unterzeichnete, einen Lastwagen zum Preise von 37 635 DM, wobei der Preis für das als neu bezeichnete Fahrgestell mit Motor auf 33 135 DM und für den Kippaufbau mit 4 500 DM angegeben wurde. Zur Bezahlung des Kaufpreises erhielt die Klägerin ein Wechselakzept der Beklagten zu 1 über den Betrag von 37 635 DM, fällig am 5. September 1964, wofür sich der Beklagte zu 2 als

Das Landgericht hat unter Aufhebung des gegen die Beklagten im Wechselprozeß erlassenen Vorbehaltsurteils die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt sie den Klageanspruch weiter, während die Beklagten die Zurückweisung des Rechtsmittels beantragen.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob der Kaufvertrag deshalb gewandelt werden konnte, weil die Klägerin keinen fabrikneuen und überdies einen im Fahrgestell veränderten Lastkraftwagen geliefert habe. Diese Frage bedürfe deshalb keiner Entscheidung, weil die Parteien den Kaufvertrag durch eine neue Abrede geändert hätten, wonach die Beklagten befugt sein sollten, sich bei der Firma H. [REDACTED] in Kassel ein anderes Fahrzeug gleichen Typs für Rechnung der Klägerin auszusuchen. Diese hätte den Kauf des neuen Fahrzeugs finanzieren sollen. Die Vereinbarung legt das Berufungsgericht sodann dahin aus, daß die Parteien von dem ursprünglichen Kaufvertrag Abstand nahmen und zugleich einen neuen Kaufvertrag über ein anderes Fahrzeug des gleichen Typs und zum gleichen Kaufpreis schlossen. Aus dem ursprünglichen Verträge habe die Klägerin seit der neuen Vereinbarung keine Rechte mehr herleiten können. Aus dem neuen Kaufvertrag könne sie den Kaufpreis deshalb nicht verlangen, weil sie sich der vereinbarten Mitwirkung an der Durchführung des Vertrages vertragswidrig entzogen habe.

Diese Beurteilung des Sachverhalts hält jedenfalls im rechtlichen Ergebnis den Angriffen der Revision stand.

1. Das Berufungsgericht brauchte nicht zu prüfen, ob das Wandlungsbegehren der Beklagten zu 1 als Käuferin des Lastkraftwagens und die Wandlungseinrede des aus dem Wechsel als Bürgen in Anspruch genommenen

Beklagten zu 2 begründet waren. Darauf kam es deshalb nicht an, weil der Wechsel nach der von dem Berufungsgericht festgestellten Änderungsvereinbarung zum ursprünglichen Kaufvertrag nicht mehr der Finanzierung des Kaufpreises für das gelieferte und dann an die Klägerin wieder zurückgestellte Fahrzeug dienen sollte. Das Berufungsgericht bezeichnet es als unstreitig, daß der gelieferte Wagen durch ein neues Fahrzeug ersetzt werden sollte. Da die Beklagten es bei der Firma H. [REDACTED] aussuchen sollten, bestand die erforderliche Mitwirkung der Klägerin darin, den Kauf des neuen Wagens zu finanzieren. Ob die Klägerin den Wagen von den H. [REDACTED]-Werken selbst kaufen sollte oder ob der in Ausführung der Änderungsabrede in Aussicht genommene Kauf zwischen den Beklagten und den H. [REDACTED]-Werken abgeschlossen werden sollte, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich. Denn die Durchführung der Änderungsabrede ist nicht an einem Streit über die Art der Durchführung des Erwerbs eines neuen Lastkraftwagens, sondern daran gescheitert, daß die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts es später abgelehnt hat, an der Beschaffung eines neuen Wagens mitzuwirken. Dies hat das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei festgestellt.

2. Die Revision rügt, es fehle jeder Beweis dafür, daß der Inhaber der Klägerin sich geweigert habe, sich mit dem Kauf eines neuen Lkw-Kippers durch die Beklagten bei der Firma H. [REDACTED] einverstanden zu erklären. Das Berufungsgericht spreche selbst von einer wiederholten Aufforderung des Inhabers der Klägerin an den beklagten Ehemann, nach Kassel zu fahren und sich ein anderes Fahrzeug auszusuchen. Aus dieser Bemerkung des

Berufungsgerichts ergibt sich jedoch nichts, was seine weitere Feststellung in Frage stellen könnte, daß die Durchführung der Änderungsabrede an dem späteren Verhalten der Klägerin gescheitert sei. Wie das Berufungsgericht hierzu feststellt, war der Beklagte zu 2 bereit, ein anderes Fahrzeug in Kassel auszusuchen. Bei seinem Besuch im Werk sei es nur aus Zeitmangel nicht zu dem vorgesehenen Kauf des neuen Wagens gekommen. Eine geplante und vereinbarte neue Fahrt sei aber deshalb unterblieben, weil der Inhaber der Klägerin nun nicht mehr an der Änderungsabrede festhalten wollte, sondern den Beklagten erklären ließ, er lasse sich auf nichts mehr ein. Es ist deshalb nicht richtig, wenn die Revision meint, es fehle an einer ausreichenden Feststellung im Berufungsurteil darüber, daß die Klägerin sich von der Änderungsabrede losgesagt habe.

Die Revision rügt auch ohne Erfolg, die Klägerin habe sich nicht endgültig geweigert, den behaupteten Vertrag auszuführen. Daß die Beklagten den ihnen durch den Angestellten S. [REDACTED] der Klägerin übermittelten Bescheid des Inhabers der Klägerin als endgültig angesehen haben und ansehen durften, stellt das Berufungsgericht fest. Gegen diese Feststellung bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Im übrigen hat die Klägerin sogar noch im ersten Rechtszuge sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Beklagten den Kaufpreis für den gelieferten Lastkraftwagen schuldig seien, der ihnen zur Verfügung stehe.

Die Behauptung der Revision, die Klägerin sei stets erfüllungsbereit gewesen, ist hiernach mit den Feststel-

lungen des Berufungsgerichts und dem Verhalten der Klägerin in diesem Rechtsstreit nicht vereinbar.

3. Den Wechselbetrag kann die Klägerin deshalb nicht verlangen, weil die Beklagten die Wechselverpflichtungen eingegangen sind, um den Kaufpreis des zunächst gelieferten Wagens zu bezahlen. Ein Anspruch auf diesen Kaufpreis hat die Klägerin aber nicht, weil sie nach den rechtlich einwandfreien Feststellungen des Berufungsgerichts mit der Rücknahme des Wagens einverstanden war und der Wechsel für die Finanzierung eines neuen Fahrzeugs Verwendung finden sollte. Zur Ausführung dieses neuen Geschäfts ist es aber deshalb nicht gekommen, weil die Klägerin sich endgültig geweigert hat, an der Beschaffung eines neuen Wagens für die Beklagte zu 1 oder beide Beklagte mitzuwirken. Die Beklagten waren deshalb berechtigt, die Erfüllung der Änderungsabrede abzulehnen und von dem geänderten Vertrage zurückzutreten. Diesen Rücktritt haben sie durch ihre Einwendungen gegen den Klagewechsel schlüssig erklärt. Da die Klägerin keinen Anspruch auf Erfüllung der Änderungsabrede hat, muß sie den Wechsel an die Beklagten zurückgeben und kann hieraus keine Rechte mehr herleiten.

4. Demnach ist die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

4. Demnach ist die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner